

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

An den  
Vorsitzenden  
des Hauptausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Professor Dr. Friedhelm Farthmann, MdL  
Haus des Landtags

Düsseldorf, den 8. Januar 1988

4000 Düsseldorf

Betr.: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Rundfunkänderungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

durch Artikel 3 Abs. 2 des Rundfunkänderungsgesetzes ist der Ministerpräsident ermächtigt, das WDR-Gesetz und das Landesrundfunkgesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. Bei den Beratungen über das Rundfunkänderungsgesetz war im Hauptausschuß die Erwartung zum Ausdruck gekommen, daß die beiden geänderten Gesetze in der bereinigten Fassung wegen der eingefügten a-Paragraphen neu durchnummeriert werden.

Nun hat der Westdeutsche Rundfunk Köln jedoch hinsichtlich des WDR-Gesetzes - nicht zuletzt mit Blick auf die langwierige Umstellung, die infolge der 1985 verabschiedeten Novelle erforderlich war - dringend hiervon abgeraten, nachdem eine Vielzahl von Vorschriften unter der bisherigen Bezeichnung sowohl in der internen Alltagsarbeit der Anstalt wie aber auch im Verkehr mit den Gremien und Dritten inzwischen zu einem festen Begriff geworden ist. Eine neue Numerierung ließe deshalb vielfach Verständnisprobleme befürchten, zumal sich die Paragraphenfolge bereits ab § 7

verschieben würde. Im übrigen wären die an das Gesetz anknüpfenden Satzungen, Richtlinien und internen Anweisungen in aufwendigen Verfahren anzugleichen und zahlreiche auf die Öffentlichkeitsarbeit bezogene Publikationen zu ändern. Der WDR hat die mit einer entsprechenden Bereinigung verbundenen Kosten auf 100.000 DM beziffert.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, daß es hier nur um drei a-Paragraphen geht, ist deshalb vorgesehen, in der Neubekanntmachung des WDR-Gesetzes die Numerierung der eingefügten §§ 6a, 48a und 56a beizubehalten, so daß die bisherige Paragraphenfolge unberührt bleibt.

Dagegen wird das Landesrundfunkgesetz, dessen Anwendung in der bisherigen Anlaufphase bei der Landesanstalt für Rundfunk wie auch bei den lokalen Veranstaltergemeinschaften noch nicht zu Problemen in dem beschriebenen Ausmaß geführt hat, völlig neu durchnumeriert.

Mit freundlichen Grüßen

